

S a t z u n g

über die dritte vereinfachte Änderung der Satzung  
der Gemeinde Oyten  
über den Bebauungsplan Nr. 10  
für das Gebiet "Oyten-Nord"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb I S. 126) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 13. November 1974 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 18. Dezember 1965 beschlossen:

§ 1

Die im rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 10 "Oyten-Nord" ausgewiesene Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung wird durch diese dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes neu festgesetzt. Die dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, 13. November 1974

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

